



# **GEMEINDE NIEDERNHAUSEN**

## **Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen**

---

<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite</b>
1.	Was fördert die Gemeinde Niedernhausen?	2
1.1.	Wer kann Zuschüsse beantragen?	2
2.	Solaranlagen, Speichermaßnahmen & E-Mobilität	2
2.1.	Fotovoltaikanlagen	3
2.2.	Solarthermie	3
2.3.	Stromspeicher	3
2.4.	Ladestationen für E-Fahrzeuge in Kombination mit Photovoltaik	4
3.	Höchstsumme der Förderung	4
4.	Die Vorgehensweise und Antragsablauf	4
4.1.	Antragstellung	5
4.2.	Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse	5
4.3.	Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse	5
4.4.	Pflichten des Antragstellers	6
4.5.	Bindungsfristen	6
5.	Inkrafttreten	6
6.	Ansprechpartner	6



# **GEMEINDE NIEDERNHAUSEN**

## **Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat durch Beschluss vom ..... folgende Richtlinien für die Förderung von Solaranlagen beschlossen:

### **1. Was fördert die Gemeinde Niedernhausen**

Die Gemeinde Niedernhausen fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sofern für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

#### **1.1. Wer kann Zuschüsse beantragen**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen befinden.

Das Programm gilt nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Niedernhausen, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Gemeinde Niedernhausen vor

### **2. Solaranlagen, Speichermaßnahmen & E-Mobilität**

- Photovoltaik-Anlagen
- solarthermischer Anlagen mit Warmwasserbereitung
- solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung und Heizunterstützung
- Stromspeicher
- Ladestationen für E-Fahrzeuge in Kombination mit Photovoltaik

## 2.1. Fotovoltaikanlagen

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf Photovoltaikanlagen aller Arten und Größen und gilt auch für sogenannte Mikro-Photovoltaikanlagen (auch als „Steckdosenmodule“ oder Plug-In-Module bekannt).

### Fördersatz

- < 0,5 kWp = 250,- €
- bis 5 kWp = 500,- €
- über 5 kWp = 100,- € / kW

### Förderobergrenze:

- max. 1.000,- € pro Objekt

### Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

## 2.2. Solarthermie

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf

- Solarthermischer Anlagen mit Warmwasserbereitung
- Solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung und Heizunterstützung

### Fördersatz

- 500,- € für eine solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung
- 1.000,- € für eine solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung und Heizunterstützung

## 2.3. Stromspeicher

Gefördert werden Stromspeicher, die in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert werden oder Stromspeicher, die zu einer bestehenden Photovoltaikanlage nachgerüstet werden.

### Fördersatz

- 100,- € / kWh

### Förderobergrenze:

- max. 1.000,- € pro Objekt

### Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen

## 2.4. Ladestationen für E-Fahrzeuge in Kombination mit Photovoltaik

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Kombination mit einer neu zu errichtenden oder bereits vorhandenen Photovoltaikanlage in privatem Wohneigentum, sodass Überschussstrom der Photovoltaikanlage in das Elektrofahrzeug geladen werden kann („Sollartankstelle“). Das Vorhandensein oder die verbindliche Bestellung eines geeigneten Fahrzeuges zur Nutzung der Ladestation muss vor Auszahlung des Zuschusses nachgewiesen werden.

### Fördersatz

- < 11 kW = 250,- €
- ≥ 11 kW = 500,- €

### Förderobergrenze:

- max. 500,- € pro Objekt

### Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen

## 3 Höchstsumme der Förderung

Bei der Kombination von Maßnahmen werden max. je Objekt 2.000,- € Zuschuss gewährt.

## 4 Die Vorgehensweise und Antragsablauf

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich, einen Termin beim Fachbereich im Rathaus wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller
- Fördermittel beantragen: Förderantrag einreichen.

**Wichtig: Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.** Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag). Ein Beginn der Maßnahmen nach Bestätigung des Antragsvorgangs durch den Fachbereich der Gemeinde ist jedoch nicht zuschusschädlich.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung.**

- Auftragsvergabe/Baubeginn
- Einreichung der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise
- Prüfung der Richtlinien durch den Fachbereich
- Auszahlung der Fördermittel

#### 4.1. Antragstellung

Förderanträge sind zusammen mit den benötigten Unterlagen (als Kopie) einzureichen.

**Gemeindevorstand der  
Gemeinde Niedernhausen**

**Wilrijkplatz  
65527 Niedernhausen**

**Email: [info@niedernhausen.de](mailto:info@niedernhausen.de)**

#### 4.2. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erhalten die Antragsteller vom Fachbereich der Gemeinde Niedernhausen schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt.

#### 4.3. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Die Rechnungen müssen der Gemeinde Niedernhausen spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung gemeinsam mit den Zahlungsnachweisen vorgelegt werden.
- Ist abzusehen, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist vor Ablauf der Frist von dem Antragssteller eine Fristverlängerung zu beantragen. Diese Fristverlängerung kann auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.
- **Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder unplausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert!**
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### 4.4. Pflichten des Antragsstellers

- Sanierungskosten, die durch gemeindliche Zuschüsse mit abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- Beauftragte der Gemeinde Niedernhausen dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Gemeinde Niedernhausen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.

#### 4.5. Bindungsfristen

- Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- Der Zuschuss ist gebunden an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude vorzeitig stillgelegt werden ist dies der Gemeinde Niedernhausen anzuzeigen.
- Die Gemeinde Niedernhausen behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum ..... in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

#### 6. Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm der Gemeinde Niedernhausen:

Martin Stappel

Tel.:06127/903129

Email: [martin.stappel@niedernhausen.de](mailto:martin.stappel@niedernhausen.de)